

Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV) nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

zwischen der

PLANPROTECT AG
Liverpooler Allee 32
41069 Mönchengladbach

(nachfolgend „Auftragnehmer“ / „Auftragsverarbeiter“)

und

(nachfolgend „Auftraggeber“ / „Verantwortlicher“)

Präambel

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AV“) regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Erfüllung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG“, n.F. vom 25. Mai 2018).

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem aktuell vereinbarten und aktuell gültigen ECHTZEITSCHUTZ-Vertrag zwischen den Parteien vom [TT.MM.JJJJ] über den ECHTZEITSCHUTZ von Gebäuden des Auftraggebers.

Der ECHTZEITSCHUTZ beinhaltet folgende konkrete Datenverarbeitungsprozesse:

-Echtzeitüberwachung:

Bei Alarmauslösung wird eine Verbindung vom gesicherten Objekt zur Notruf- und Serviceleistung aufgebaut.

-Audio- und optional Videoüberwachung:

Mitarbeiter in der Leitstelle hören und sehen in Echtzeit in das Objekt, um verdächtige Geräusche zu identifizieren und den Alarm auf Echtheit zu überprüfen.

-Sprachkommunikation:

Bei einem Echtalarm werden Täter innerhalb von Sekunden lautstark live angesprochen

-Alarmierung der örtlichen Polizei oder eine hinterlegte Kontaktperson

-Kennwortabfrage bei Fehlalarmen, zur Verifizierung der Identität

Trennung von Kundendaten

(2) Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus dem ECHTZEITSCHUTZ-Vertrag.

§ 2 Umfang und Art der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragsverarbeiter kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

(3) Art der betroffenen personenbezogenen Daten:

- Nutzerdaten (diese können auch frei und somit anonym vergeben werden)
- Daten von Kontaktpersonen zur Benachrichtigung im Alarmfall
- Stimm- und Sprachaufzeichnungen im Alarmfall
- Bilder der Alarmbildkameras im Alarmfall

(4) Kategorien betroffener Personen

- Mitarbeiter
- Dritte (insbesondere unbefugte Personen)

(5) Zweck der betroffenen personenbezogenen Daten:

- Alarmbearbeitung

§ 3 Weisungsbefugte

(1) Benennung der Weisungsbefugten

Der Auftraggeber benennt folgende Personen als weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer:

- [Name, Position] (primärer Ansprechpartner)
- [Name, Position] (Stellvertreter)

(2) Befugnisse der Weisungsbefugten

Die benannten Weisungsbefugten sind berechtigt:

- Weisungen zur Art, dem Umfang und dem Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen
- Änderungen oder Ergänzungen der Weisungen vorzunehmen
- Die Löschung, Berichtigung oder Sperrung von Daten anzuordnen

(3) Form der Weisungen

Weisungen sind grundsätzlich in Textform (z.B. E-Mail) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(4) Prüfung der Weisungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Weisungen zu prüfen. Bei Bedenken hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(5) Dokumentation der Weisungen

Beide Parteien dokumentieren alle erteilten Weisungen und deren Umsetzung.

(6) Änderungen der Weisungsbefugten

Änderungen in der Person der Weisungsbefugten oder deren Kontaktdaten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verantwortlichkeit und Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, die Speicherdauer der Daten, sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Gemäß VdS Anerkennungsrichtlinie 3138-1 (2013-12(01)) ist die Sprach-Kommunikation für einen Zeitraum von 30 Tagen aufzuzeichnen. Dabei müssen sowohl ein- als auch ausgehende erfolglose Verbindungsversuche erfasst werden.

Weiterhin sind gemäß DIN EN 50518 alle Daten, die sich auf die Kommunikation und diesbezügliche Handlungen beziehen, für einen Mindestzeitraum von einem Jahr in einer abrufbaren Weise aufzubewahren.

Die Aufbewahrungszeit wurde vom Auftragnehmer auf zwei Jahre erweitert.

(3) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

(5) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die in Folge ergänzender Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(7) Die Parteien kommen überein, dass es dem Auftragnehmer gestattet ist, Home-Office, Telearbeit bzw. Mobile Office für seine Mitarbeiter, die mit der Datenverarbeitung betraut sind, einzurichten. Der Auftragnehmer hat hierfür ausreichende und angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer eine Home-Office Richtlinie implementiert, welche allen betroffenen Mitarbeitern vorliegt und eingehalten werden muss.

Im Notfallkonzept der Leitstelle des Auftragnehmers ist für die Mitarbeiter Home-Office, Telearbeit bzw. Mobile Office im Regelbetrieb nicht vorgesehen. Den Mitarbeitern der Leitstelle ist Home-Office, Telearbeit bzw. Mobile Office lediglich im äußersten Notfall gestattet.

§ 5 Kontrollrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig durch Stichprobenkontrollen am Standort des Auftragnehmers, die mit einer angemessenen Vorlaufzeit beim Auftragnehmer anzumelden sind, von der Einhaltung der gesetzlich und in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen des Auftragnehmers in dessen Geschäftsbetrieb zu dessen Geschäftszeiten zu überzeugen (Kontrollrecht). Er kann diese Überprüfung selbst durchführen oder durch von ihm zu benennende, auf Vertraulichkeit verpflichtete, Dritte auf seine Kosten durchführen lassen. Dritte in diesem Sinne dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Auftragnehmers sein.

Der Auftragnehmer kann der Überprüfung durch externe Prüfer widersprechen, wenn der vom Auftraggeber ausgewählte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

Der Auftragnehmer kann der Überprüfung ebenfalls widersprechen, wenn deren Umfang unverhältnismäßig erscheint.

Überprüfungen sind so durchzuführen, dass sie die Geschäftsabläufe beim Auftragnehmer nicht unnötig stören.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahme nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- Die Zertifizierung zur DIN EN ISO 9001 (VdS Schadenverhütung bescheinigt die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems)
- Die Zertifizierung der Alarmempfangsstelle nach DIN EN 50518
- Die Zertifizierung VdS 3138 (VdS Schadenverhütung bescheinigt die Zertifizierung als Notruf- und Service-Leitstelle)

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages und der Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen unverzüglich nach Kenntnisaufnahme mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen sowie bei der Einhaltung und Durchführung von Melde- und Informationspflichten gemäß DS-GVO.

Des Weiteren unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO und teilt ihm die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mit.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung bis zur Bestätigung oder Änderung durch den Auftraggeber auszusetzen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Rahmen der Verarbeitung durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Die kurze Meldefrist von 72 Stunden ist dabei zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

Stellt der Auftragnehmer fest oder begründen Tatsachen die Annahme, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls in Schriftform. Die Information hat eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung sowie mögliche nachteilige Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung zu beinhalten. Der Auftragnehmer ist

darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntniserlangung durch Dritte künftig zu verhindern.

(6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 37 DS-GVO bestellt hat. Die Kontaktdaten des für den Auftragnehmer bestellten Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht und leicht zugänglich.

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit / Datensicherheitskonzept

(1) Der Auftragnehmer hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen. Er versichert, dass er die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit bei der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 c) i.V.m. Art. 32 DS-GVO einhält. Hierzu hat er angemessene Maßnahmen der Datensicherheit (technisch-organisatorische Maßnahmen; TOM) getroffen und gewährleistet unter fortlaufender Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Datenverarbeitungssysteme. Hierbei wird dem Stand der Technik, der Verhältnismäßigkeit und die Art, der Umfang und die Zwecke der Datenverarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen Rechnung getragen.

(2) Der Auftragnehmer hat die technisch-organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung zu dokumentieren und stellt sie dem Auftraggeber im Anhang dieser Vereinbarung zur Verfügung. Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage der Auftragsverarbeitung.

(3) Die technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Dem Auftragnehmer ist es insoweit gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Das Sicherheitsniveau der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 8 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich seine Zustimmung im Falle der Einschaltung der PLANPROTECT Service GmbH mit Sitz in Mönchengladbach.

(2) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungserbringung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

(3) Nicht zu den Unterauftragsverhältnissen gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsdienstleistungen, Post- oder Transportdienstleistungen in Anspruch nimmt.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, weitere Unterauftragnehmer hinzuzuziehen oder bestehende zu ersetzen, solange das Datenschutzniveau nicht unterschritten und die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden. Mit Unterauftragnehmer sind Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO zu treffen. Die beauftragten Unterauftragnehmer sind in der Anlage Unterauftragnehmer aufgeführt.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Unterauftragnehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig.

Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer von vierzehn Tagen aus wichtigem Grund gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung oder Ergänzung als gegeben.

(6) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt ihm die Pflicht, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

(7) Erbringt ein Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung nicht innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt auch, wenn Dienstleister lediglich zur Erbringung von Nebenleistungen i.S.d. Abs. 2 eingesetzt werden sollen.

(8) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für den Fall des Nichteinhaltens der Datenschutzpflichten der Unterauftragnehmer.

(9) Im Falle der Buchung der Dienstleistung SMART-Video hat der Auftragnehmer alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Hier ist sowohl ein SCC (Standardvertragsklausel) geschlossen also auch eine Risikoanalyse durchgeführt worden.

§ 9 Beendigung und Rückgabe von Daten, Zurückbehaltungsrecht

(1) Sofern sich die Daten auf den Servern des Auftraggebers befinden, findet bei Beendigung des ECHTZEITSCHUTZ-Vertrages keine Rückgabe der Daten seitens des Auftragnehmers statt.

Die Verantwortung der ordnungsgemäßen und datenschutzkonformen Vernichtung obliegt somit beim Auftraggeber.

(2) Sollten sich die vertragsgegenständlichen Daten auf den Servern des Auftragnehmers befinden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Weisung des Auftraggebers hin die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 16, 17 und 18 DSGVO unverzüglich durchzuführen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (vgl. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages).
Kann eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber und kennzeichnet die betreffenden Daten entsprechend.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer sich den Kontrollrechten des Auftraggebers auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Beschlagnahmung), durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache unverzüglich informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen zum Hauptvertrag gehen die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag getroffenen Regelungen vor. Sollten einzelne Teile dieser Regelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen
Datensicherheitskonzept
Unterauftragsverhältnisse